

BL_GERICHTE 470 20 229 vom 1. Oktober 2020

BL Gerichte, 2020-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_20_229

FR: BL_GERICHTE 470 20 229 du 1 octobre 2020

IT: BL_GERICHTE 470 20 229 del 1 ottobre 2020

Regeste

Verfahrenseinstellung

Erwägungen

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang gehen in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO die ordentlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von CHF 1'050.-- (beinhaltend eine Gebühr von CHF 1'000.-- sowie Auslagen von CHF 50.--) zu Lasten der Beschwerdeführerin, wobei die von ihr erbrachte Sicherheitsleistung in der Höhe von CHF 800.-- an die von ihr zu bezahlenden Verfahrenskosten angerechnet wird. Des Weiteren hat die Beschwerdeführerin dem Beschuldigten gestützt auf Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 432 Abs. 2 StPO eine Parteientschädigung gemäss der Honorarnote dessen Rechtsvertreters vom 6. November 2020 in der Höhe von insgesamt CHF 681.-- (inklusive Auslagen und CHF 48.70 Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.